

Die fällige Verjährungsreform

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/83

Das ABGB ist über 200 Jahre alt, es enthält aber mittlerweile sehr viele teils oder vollständig reformierte Passagen. Gesellschaftspolitischer Anpassungsbedarf hat zur beinahe vollständigen Umwälzung des Familien- und Erbrechts geführt, aber auch sonst kam es zu großflächigen Veränderungen, begonnen mit den Teilnovellen 1914–1916 über europäisch angestoßene Veränderungen (zB im Gewährleistungsrecht) bis hin zur Reform ganzer Vertragstypen (zB im Kreditrecht).

Hinsichtlich des alten Rechtsbestands stellt sich die Frage nach bestehendem Reformbedarf. Das Mobiliarpfandregister (ÖJZ 2025/64) ist im Regierungsprogramm verankert. Erwähnung finden dort auch die Formvorschriften (Regierungsprogramm 2025, 128). Mit Blick auf spezifisch zivilrechtliche Formpflichten ist der österr Gesetzgeber in guter Gesellschaft: Auch in Deutschland will man die Formvorschriften (§§ 126 BGB ff) „reformieren, neu strukturieren, vereinfachen und wo erforderlich an die neuen technischen Möglichkeiten anpassen“ (Koalitionsvertrag 2025, Zeilen 2.780ff). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das deutsche BGB anders als das ABGB immerhin die im Vergleich zur Schriftform vereinfachte „Textform“ (§ 126b BGB) kennt. In Österreich sollte der Reformschritt leicht zu gehen sein, hat man im VersVG doch mit der „geschriebenen Form“ (§ 1b Abs 1 VersVG) bereits seit vielen Jahren ein erfolgreiches Vorbild einer zeitgemäßen Formvorschrift, die man nur ins ABGB überführen müsste.

Darüber hinaus findet sich kein größeres spezifisch zivilrechtliches Vorhaben im Regierungsprogramm. Mit der Verjährung fehlt ein Kandidat, den man vermutet hätte: Immerhin wurde im BMJ seit 2019 intensiv an einer Reform dieses Rechtsgebiets gearbeitet, die – von der Wissenschaft und dort vor allem von *Peter Bydlinski* begleitet – Texte sind mittlerweile fertiggestellt (s <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/> unter „Reform des Verjährungsrechts“). Im Regierungsprogramm findet die Verjährung nur am Rande – nämlich im Zusammenhang mit der Regelung der Wertsicherungsklauseln, über die im Editorial mehrfach berichtet wurde – Erwähnung.

Dass es eine grundsätzliche Reform des Verjährungsrechts braucht, ist unbestritten. Das liegt nicht allein daran, dass der Rechtsbestand alt ist, denn er könnte ja trotzdem inhaltlich überzeugen. Das Gegenteil ist allerdings der Fall: Nicht nur Detailfragen des Verjährungsrechts (aber auch: s jüngst 7 Ob 204/24 EvBl 2025/177 [Rubin] zur Verjährung der Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Zahnarztes) sind strittig, schon die Grundkonzeption des Verjährungsrechts passt nicht (vgl Spitzer in *Holoubek/Lang*, Verjährung im öffentlichen Recht und Steuerrecht [2024] 59). Die dreißigjährige Frist des § 1478 ABGB ist zu lang und die kurzen Fristen (drei Jahre) sind zu kurz, weil sie – prominente Ausnahmen sind das Schadenersatz- und das Erbrecht – objektiv und damit kenntnisunabhängig sind (zB

§§ 1480, 1486, 1487 ABGB). Es überrascht daher nicht, dass der Reformvorschlag des BMJ – einem internationalen Trend folgend – die lange Frist (auf zehn Jahre) verkürzt und die kurze erst mit Kenntnis des Gläubigers zu laufen beginnen lässt.

Auch ein inhaltlich nicht überzeugendes Regime könnte immerhin Rechtssicherheit schaffen, was gegen eine Reform spräche. Aber auch in diesem Punkt spricht wenig für die Beibehaltung des geltenden Rechts. Zwar sind über den langen Zeitraum seiner Anwendung viele Unklarheiten beseitigt worden. Allerdings sind immer noch überraschend viele – teils grundsätzliche – Fragen des Verjährungsrechts offen. Das lässt sich anhand der Gretchenfrage „kurz oder lang“ zeigen: Es besteht etwa keine Einigkeit darüber, ob Rückforderungsansprüche wegen teilweise überhöhter periodischer Zahlungen im Dauerschuldverhältnis de lege lata in drei oder 30 Jahren verjähren (im Lichte der Judikatur des EuGH zuletzt *Vollmaier*, ÖBA 2024, 169).

Die Beispiele für ungeklärte Fristen lassen sich fortsetzen: Bei der Verjährung von Regressansprüchen nach § 896 ABGB stemmt sich der OGH gegen eine „kurze“ (= an der Verjährung des getilgten Anspruchs bemessenen) Frist und geht von einer dreißigjährigen Verjährung aus (s aus jüngerer Zeit etwa 2 Ob 221/23y). Dies, obwohl er beim Regress nach § 1042 ABGB, der die Wurzel des Regresses nach § 896 ABGB sein soll, einer kurzen, an der Verjährung der bezahlten Forderung orientierten Frist das Wort redet. Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person für Straftaten ihrer Mitglieder innerhalb der langen Frist des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB haftet, ist für die Zeit vor dem VbVG nicht gelöst (s OGH 7 Ob 25/21h; S. *Kietaibl* in *Holoubek/Lang* 73, 78).

De lege lata fragt sich manchmal aber auch „lang oder sehr lang“? Während längste Zeit herrschend war, dass alle juristischen Personen in den Genuss einer 40-jährigen Verjährungsfrist kommen (§ 1485 ABGB), ist diese Frage für juristische Personen des Privatrechts mittlerweile wieder offen (s jüngst etwa OGH 1 Ob 40/25a).

Der Boden für eine Verjährungsreform ist also in jeder Hinsicht aufbereitet. Auch das beste Ergebnis kann nicht alle Streitfragen klären. Bei manchen liegt das daran, dass es um die Auslegung von Europarecht geht. Gerade erst hatte sich GA *Medina* (SA zu EuGH 19. 6. 2025, C-338/24) mit der Verjährung von Impfschäden nach der Produkthaftungs-RL auseinanderzusetzen, die eine absolute zehnjährige Verjährungsfrist kennt. Nach Auffassung der GA verstößt diese Frist „bei den Geschädigten, die an einer progressiven Krankheit leiden und nach medizinischen Beweisen wegen des fortschreitenden Charakters ihres Krankheitszustands den ihnen verursachten Schaden nicht vollständig beurteilen können und daher nicht in der Lage waren, innerhalb dieser Frist ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller einzuleiten“, gegen Art 47 Grundrechte-Charta (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf). Die Entscheidung des Gerichtshofs wird für Herbst erwartet – wohl noch rechtzeitig vor einer österr Verjährungsreform.